



Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 12.05.2021
Beginn: 19:15 Uhr
Ende: 22:00 Uhr
Ort, Raum: Hans-Böhm-Halle Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Feuerwehrwesen; Präsentation der Feuerwehren Helmstadt und Holzkirchhausen
- 2 Feuerwehrwesen; Aufwandsentschädigung für Gerätewarte
- 3 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)
- 4 Bauleitplanung Holzkirchhausen; Änderung des Bebauungsplans "An der Klinge" zur Ausweisung zusätzlicher Bauplätze im Baugebiet; hier: Aufstellungsbeschluss
- 5 Bauleitplanung Holzkirchhausen; Änderung des Bebauungsplans "An der Klinge" zur Ausweisung zusätzlicher Bauplätze im Plangebiet; hier: Beauftragung des Ing.Büro Köhl mit der Bauleitplanung und Erschließungsplanung
- 6 Satzung des Marktes Helmstadt für Aufgaben und Benützung des Gemeindearchivs
- 7 Nutzungsänderung der früheren Trinkwasserbrunnen Helmstadt als Brauchwasserbrunnen; Regelungen zur Abgabe
- 8 Reparatur bzw. Neuaufbau des Dachreiters am Leichenhaus Helmstadt

- 9** Brandschaden KiTa Holzkirchhausen; Erneuerung des PVC-Bodenbelags
- 10** Bauantrag: Errichtung einer Gaube und eines Balkons sowie Ausbau einer 3. Wohnung im Dachgeschoss auf Fl.Nr. 3502/11, Holzkirchener Straße 28, Helmstadt
- 11** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 11.1** Der Schuldenstand der öffentlichen Körperschaften am 31.12.2019; Artikel aus der Fachzeitschrift "Die Gemeindekasse"-Ausgabe 8/2021
- 11.2** Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBek-BayFwG)
- 11.3** Reform der Grundsteuer - Der bayerische Weg; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag April 2021
- 11.4** Digitalisierung des ländlichen Raums - Wie weit noch bis zum Gipfel?; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag April 2021
- 11.5** Sitzungen der (Markt-)Gemeinderäte und der Ausschüsse; Maskenpflicht und Negativtest; RKI-Vorgaben zu "engen Kontaktpersonen mit erhöhtem Infektionsrisiko"
- 11.6** Gesetz zur Änderung der GO, LKrO, BezO und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie; Hybridsitzungen
- 11.7** Verringerung des Infektionsrisikos in den Sitzungen kommunaler Gremien
- 11.8** Verschiedene Mitteilungen

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Klembt, Tobias

Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

Fiederling, Sylvia

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kuhn, Volker

Lurz, Harald

Martin, Edgar

Menig, Heinz

Mundelsee, Felix

Oberdorf, Elke

Schätzlein, Bernd

Schlör, Bruno

Schuck, Petra

Schriftführer/-in

Büttner, Ralf

Gäste/Referenten

Dornbusch, Kurt, 1. Kommandant der FFW Holzkirchhausen im öT

Schmidberger, Stefan, 1. Kommandant der FFW Helmstadt im öT

Stöcklein, André, 2. Kommandant der FFW Helmstadt im öT

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Lurz, Christiane

Gäste/Referenten

Erb, Christian, 2. Kommandant der FFW Holzkirchhausen

Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt vom 12.05.2021

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Der Marktgemeinderat beschließt, die Niederschriften der öffentlichen Sitzung vom 21.04.2021 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 1	Feuerwehrwesen; Präsentation der Feuerwehren Helmstadt und Holzkirchhausen
--------------	---

Sachverhalt:

Im vergangenen Jahr hat sich der Marktgemeinderat neu formiert.

Die Helmstadter Feuerwehrführung nimmt dies zum Anlass, Fahrzeuge und Technik, Gebäude und Infrastruktur sowie Personal und Ausbildungsstand der Feuerwehrangehörigen vorzustellen.

Da coronabedingt eine Besichtigung der Räumlichkeiten beider Ortsteilfeuerwehren derzeit leider nicht möglich ist, informiert der stellvertretende Kommandant der Feuerwehr Helmstadt, André Stöcklein, den Marktgemeinderat im Rahmen der öffentlichen Sitzung darüber.

Der Marktgemeinderat nimmt die Vorstellung zur Kenntnis.

TOP 2	Feuerwehrwesen; Aufwandsentschädigung für Gerätewarte
--------------	--

Sachverhalt:

Die Kommandanten der beiden Ortsteilfeuerwehren Helmstadt und Holzkirchhausen beantragen mit Schreiben vom 23.03.2021 für die ehrenamtlich tätigen Gerätewarte eine verbindliche Regelung zur Aufwandsentschädigung zu beschließen.

Dem Gerätewart einer Feuerwehr wird die sachgerechte Wartung, Instandsetzung sowie die Lagerung von Gerätschaften, die bei der Feuerwehr verwendet werden, übertragen. Neu zu bestellende Gerätewarte haben eine einwöchige Ausbildung bei der Staatlichen Feuerweherschule zu absolvieren.

Gemäß Art. 11 Bayerisches Feuerwehrgesetz können Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (z.B. Gerätewarte, Jugendwarte), angemessen entschädigt werden. Durch die Entschädigung sollen auch die notwendigen Auslagen abgegolten werden.

Bei der Feuerwehr Helmstadt sind aktuell vier, bei der Holzkirchhausener Feuerwehr zwei Feuerwehrdienstleistende als Gerätewarte eingesetzt.

Die Feuerwehrführung schlägt vor, den Gerätewarten jeweils eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von 200,00 € zu gewähren.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Gerätewarten der Feuerwehren Helmstadt und Holzkirchhausen als Anerkennung für die über das übliche Maß hinausreichenden Einsatzzeiten eine jährliche Aufwandsentschädigung von 200,00 € zu gewähren. Die Pauschale soll erstmals für das Jahr 2021 gewährt und den beiden Feuerwehrvereinen jeweils nach erfolgter Mitteilung über die Zahl der aktiven Gerätewarte rückwirkend für das Vorjahr überwiesen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 3	Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)
--------------	--

Sachverhalt:

Der Bayerische Landtag hat am 2. Dezember 2020 im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung (Drs. 18/11768) u.a. auch eine Änderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG beschlossen. Diese Bestimmung ermöglicht es den Gemeinden, den Winterdienst für die Gehbahnen auf die Anlieger zu übertragen.

Eine Gesetzesänderung war notwendig geworden, weil der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in einem Beschluss vom 17.02.2020 – 8 ZB 19.2020 überraschend entschieden hatte, dass Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG keine Übertragung der Winterdienstpflichten an solchen öffentlichen Straßen ermögliche, die nur einem Fußgängerverkehr oder einem Fußgänger- und Radverkehr dienen, also nicht Teil einer Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) sind.

Um die Übertragung dieser Pflichten wieder in rechtlich zulässiger Weise zu ermöglichen, hat der Bayerische Gemeindetag unverzüglich über die Staatsregierung eine entsprechende Gesetzesänderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG initiiert, die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Ab diesem Zeitpunkt können die Anlieger (und gegebenenfalls Hinterlieger) durch eine gemeindliche Reinigungs- und Sicherungsverordnung zum Winterdienst für sonstige öffentliche Straßen, insbesondere beschränkt-öffentliche Wege i. S. v. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG, wie oben dargestellt (also Fußgängerzonen, selbständige Gehwege und selbständige Geh- und Radwege), wirksam herangezogen werden.

Der Marktgemeinderat des Marktes Helmstadt hat die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter zuletzt in seiner Sitzung am 10.12.2018 den aktuellen Verhältnissen angepasst.

Wegen der geänderten und damit neuen Rechtslage muss die Reinigungs- und Sicherungsverordnung neu erlassen werden. Das gilt auch für die Fälle, in denen eine Gemeinde eine Verordnung nach dem aktuellen Muster des Bayerischen Gemeindetags (Stand: Oktober 2017, BayGT 2017, S. 455 ff), aber vor dem 1. Januar 2021 erlassen hat. Das Muster des Bayerischen Gemeindetags der Reinigungs- und Sicherungsverordnung 2017 kann weiterhin als Vorlage verwendet werden. Die Übertragung der Sicherung der selbständigen Gehwege bzw. Geh- und Radwege war bereits darin enthalten.

Der Marktgemeinderat stellt die Beratung und Beschlussfassung mit Blick auf die noch dringlicher zu behandelnden Tagesordnungspunkte in der heutigen Sitzung zurück.

TOP 4 Bauleitplanung Holzkirchhausen; Änderung des Bebauungsplans "An der Klinge" zur Ausweisung zusätzlicher Bauplätze im Baugebiet; hier: Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Auf die Behandlung der Thematik unter TOP 02 der Marktgemeinderatssitzung vom 16.11.2020 wird verwiesen; dort wurde u.a. beschlossen, den bauleitplanerischen Verfahrensweg mit dem Landratsamt abzustimmen, damit anschließend ein Aufstellungsbeschluss für das erforderliche Änderungsverfahren gefasst werden kann.

Hierzu hat das Landratsamt auf Anfrage mitgeteilt, dass es sich bei der beabsichtigten Bebauungsplan-Änderung um eine Maßnahme der Nachverdichtung handelt, sodass diese Änderung im Rahmen des § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren möglich ist; das bauleitplanerische Ziel der Nachverdichtung ist im übrigen auch in den aktuellen Änderungen der Bayerischen Bauordnung ausdrücklich enthalten.

Weiter sind zwischenzeitlich auch die notwendigen Vermessungen im Zusammenhang mit der Erneuerung des benachbarten Trinkwasserabgabeschachts abgeschlossen, sodass nun die konkrete Grundstücks- bzw. Grenzsituation feststeht, die die Grundlage für die zu überplanenden Flächen bildet.

Der Geltungsbereich betrifft demnach die Grundstücke Fl.Nr. 1065/2, 1065/3, 1065/4, 1065/16 sowie das gemeindliche Straßengrundstück Fl.Nr. 1098/3 (Am Klingengraben) mit einer Gesamtfläche von ca. 0,15 ha. Derzeit ist das Grundstück Fl.Nr. 1065/3 im Bebauungsplan als Spielplatzfläche ausgewiesen. Da sich seit der Aufstellung dieses Bebauungsplans im Jahr 1988 bis heute kein konkreter Bedarf für die Einrichtung dieses Spielplatzes ergeben hat, soll mit der Änderung des Bebauungsplans im Sinne des in die Bayerische Bauordnung aufgenommenen Planungsziels der Nachverdichtung die Voraussetzung für weiteren Wohnraum für die Bevölkerung geschaffen werden.

Hierzu hat das Ing.Büro Köhl bereits grundsätzliche Planungsüberlegungen angestellt, die die Möglichkeit der Schaffung von drei zusätzlichen Bauplätzen ergeben haben. Diese Planungsüberlegungen sind nun entsprechend zu konkretisieren, damit auf dieser Basis das Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplans durchgeführt werden kann.

Der Aufstellungsbeschluss soll ortsüblich bekannt gemacht sowie die Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplans „An der Klinge“ von Holzkirchhausen zur Ausweisung zusätzlicher Bauflächen im Sinne der Nachverdichtung.

Der Geltungsbereich dieser Änderung betrifft die Grundstücke Fl.Nr. 1065/2, 1065/3, 1065/4, 1065/16 sowie das gemeindliche Wegegrundstück 1098/3 und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,15 ha.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 5 Bauleitplanung Holzkirchhausen; Änderung des Bebauungsplans "An der Klinge" zur Ausweisung zusätzlicher Bauplätze im Plangebiet; hier: Beauftragung des Ing.Büro Köhl mit der Bauleitplanung und Erschließungsplanung

Sachverhalt:

Auf die Behandlung der Thematik unter TOP 02 der Marktgemeinderatssitzung vom 16.11.2020 wird verwiesen.

Das Ing.Büro Köhl hat die bestehende Situation planerisch überprüft und festgestellt, dass die in der o.g. Sitzung vorgestellte Planungsvariante, die im Ergebnis drei zusätzliche Bauplätze ermöglichen würde, sich bauleitplanerisch und erschließungstechnisch umsetzen lässt. Zwischenzeitlich sind auch die notwendigen Vermessungen im Zusammenhang mit der Erneuerung des benachbarten Trinkwasserabgabeschachts (wurde für den Zweckverband Wasserversorgung Mittelmain ebenfalls vom IB Köhl betreut) abgeschlossen, sodass nun die konkrete Grundstücks- bzw. Grenzsituation feststeht, die die Grundlage für die zu überplanenden Flächen darstellt.

Zur Beauftragung der entsprechenden Planungsleistungen zur Bauleitplanung und tiefbau-technischen Erschließung hat das Büro Köhl mit Datum vom 18.01.2021 ein Angebot für Ingenieurleistungen vorgelegt, das auf Basis des abschätzbaren Aufwands erstellt wurde und von Planungskosten von ca. 10.000 € brutto ausgeht.

Das Angebot entspricht der vorliegenden Aufgabenstellung und ist als angemessen zu beurteilen, sodass das Büro auf der Basis seiner Sach- und Ortskenntnis im Zusammenhang mit der Erneuerung des Trinkwasserabgabeschachts und der bereits erfolgten Planungsüberlegungen gemäß dem Angebot vom 18.01.2021 beauftragt werden sollte.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	-	10.000,00 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben		€
	- Personalausgaben		€

<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt	<input type="checkbox"/>	einmalig	<input type="checkbox"/>	laufend	Haushaltsstelle:
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung					
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung					
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20				<input type="checkbox"/>	enthalten
					<input type="checkbox"/>	nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt		Haushaltsstelle:			
	<input type="checkbox"/>	einmalig	<input type="checkbox"/>	laufend		
	<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung					
	<input type="checkbox"/> Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets					
	<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.					

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das Ing.Büro Köhl gemäß dessen Angebot für Ingenieurleistungen vom 18.01.2021 mit den Planungen für die Bauleitplanung zur Änderung des Bebauungsplans „An der Klinge“ sowie der dazugehörigen tiefbaulichen Erschließungsplanung zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 6 Satzung des Marktes Helmstadt für Aufgaben und Benützung des Gemein-dearchivs

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.01.2021 unter Tagesordnungspunkt 2 u.a. beschlossen, eine Satzung für Aufgaben und Benützung des Gemeindearchivs zu erlassen.

Unter Zugrundelegung des Satzungsmusters des Bayerischen Städtetages (s. Rundschreiben des Bay. Städtetages Nr. 10/1991) wurde der Entwurf der Satzung des Marktes Helmstadt für Aufgaben und Benützung des Gemeindearchivs ausgearbeitet und mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat wird um weitere Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Satzung des Marktes Helmstadt für Aufgaben und Benützung des Gemeindearchivs. Die Satzung, die als Anlage der Niederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 7 Nutzungsänderung der früheren Trinkwasserbrunnen Helmstadt als Brauchwasserbrunnen; Regelungen zur Abgabe

Sachverhalt:

Bereits im Jahr 2019 beantragte der Markt Helmstadt die vorzeitige Grundwasserentnahme aus den beiden Tiefbrunnen I und II, bevor die im Bescheid geforderten Drucksonden eingebaut sind und die Anlage durch einen Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) abgenommen wird. Dieser Entnahme wurde von seitens des Wasserwirtschaftsamtes zugestimmt. Es wurde jedoch gefordert, dass die Brunnen vor Beginn der nächsten Bewässerungsperiode gemäß Bescheid umzubauen bzw. auszurüsten sind. Des Weiteren wurde von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg darauf hingewiesen, dass das entsprechende Abnahmeprotokoll des PSW spätestens vor der nächsten Grundwasserentnahme einzureichen ist.

Nachdem zunächst eine Pumpe geliefert wurde, konnte nach der Frostperiode schließlich die passende Pumpe eingebaut werden. Die Firma Pixis und Marktgemeinderat Menig konnten unter hohem Einsatz die in die Jahre gekommene elektrische Anlage ertüchtigen, so dass mittlerweile alles reibungslos funktioniert. Die Brunnen wurden mittlerweile von einem Sachverständigen in der Wasserwirtschaft abgenommen, womit die Anzeige der Inbetriebnahme beim Wasserwirtschaftsamt erfolgen kann.

Da es sich bei Grundwasser um ein hohes Gut handelt sollte die Entnahme zumindest in Grundzügen geregelt werden. Sobald sich die Entnahme etabliert hat, ist das Ergebnis und die Mengen zu dokumentieren und der Sachverhalt neu zu bewerten.

Während für die Entnahmestelle in Uettingen keine normativen Regelungen aufgestellt sind, ist dies aufgrund der Trockenheit in Gemeinden wie Wiesenbronn und Sommerach ein Thema (siehe Anlagen).

Insbesondere sollte zwischen der Entnahme von Kleinmengen mittels Fass und Kanister und der Entnahme von großen Mengen für gewerbliche Zwecke unterschieden werden..

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Regelungen, welche mit der Sitzungsladung übermittelt wurden, im Jahr 2021 anzuwenden. Im Herbst 2021 sind die Nutzungsergebnisse sowie der aktuelle Wasserrechtsbescheid zur Beratung und Beschlussfassung einer ggf. erforderlichen Anpassung der Nutzungsregelungen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 2
Persönliche Beteiligung: -

TOP 8 Reparatur bzw. Neuaufbau des Dachreiters am Leichenhaus Helmstadt

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit dem Sturmschaden im Februar 2020 am Kreuz des Leichenhauses in Helmstadt wurden Schäden am Dachreiter festgestellt; hierzu liegen zwei Angebote mit unterschiedlichem Umfang von der Firma Rappelt Dach- und Holzbau GmbH, Remlingen vom 04.03.2021 vor.

Das erste Angebot umfasst nur die Reparatur der Schiefereindeckung des Dachreiters am Leichenhaus und beläuft sich auf 3.448,62 € brutto. In diesem Angebot wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Reparaturmaßnahme nur den aktuellen Schaden beseitigt. Weiterhin lässt der Gesamtzustand der Eindeckung vermuten, dass sich die Notwendigkeit der Reparaturarbeiten alle 1-2 Jahre wiederholen wird. Außerdem ist laut Angebot die Holzkonstruktion im Bereich der Spitze durch das Eindringen von Feuchtigkeit beeinträchtigt.

Das zweite Angebot umfasst den Neuaufbau des Dachreiters am Leichenhaus und beläuft sich auf 7.673,06 € brutto.

Der Marktgemeinderat wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten, welche Variante beauftragt werden soll.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Dachreiter gemäß dem Angebot der Firma Rappelt neu aufzubauen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 9 Brandschaden KiTa Holzkirchhausen; Erneuerung des PVC-Bodenbelags**Sachverhalt:**

Am 05.05.2021 wurden die von der Fa. Polygonvatro durchgeführten Demontage- und Reinigungsarbeiten ohne Beanstandung abgenommen. Sobald alle erforderlichen Angebote für die Wiederherstellung vorliegen, diese durch die Versicherungskammer Bayern sachlich, rechnerisch und technisch geprüft sowie die Deckungszusagen vorliegen, kann mit den Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten begonnen werden.

Nachdem die Reinigung der beaufschlagten Bodenflächen Erfolg hatte, besteht grundsätzlich kein zwingender Bedarf für die Erneuerung des PVC-Bodenbelags. Der Belag weist jedoch deutliche sichtbare alters- und nutzungsbedingte Gebrauchsspuren auf. Der Marktgemeinderat sollte, insbesondere da die Arbeiten für jetzt einfach durchführbar wären, über eine Erneuerung des Bodenbelags beraten und beschließen. Es handelt sich um eine Fläche von rund 75 m². Die hierfür anfallenden Kosten sollten schätzungsweise bei max. 5.000,00 € liegen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Erneuerung des Bodenbelags im Rahmen der Wiederherstellungsarbeiten durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 10 Bauantrag: Errichtung einer Gaube und eines Balkons sowie Ausbau einer 3. Wohnung im Dachgeschoss auf Fl.Nr. 3502/11, Holzkirchener Straße 28, Helmstadt**Sachverhalt:**

Mit Unterlagen vom 23.04.2021, eingegangen am 26.04.2021, wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Oberholz, I-II-III“ von Helmstadt beantragt.

Geplant ist die Errichtung einer Gaube und eines Balkons am bestehenden Wohnhaus sowie der Ausbau des Dachgeschosses für eine dritte Wohnung auf dem Grundstück Fl.Nr. 3502/11, Holzkirchener Straße 28, im Bebauungsplanbereich „Am Oberholz, I-II-III“ von Helmstadt. Da die Planung eine Abweichung vom genannten Bebauungsplan enthält, wird das Vorhaben nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO, sondern als Antrag auf Baugenehmigung behandelt.

Die Abweichung, für die eine entsprechende Befreiung erforderlich ist, betrifft die Geschossflächenzahl (GFZ). Laut Antragsunterlagen liegt eine GFZ von 0,71 vor, allerdings ist gemäß Bebauungsplan eine GFZ von max. 0,5 zulässig. Aus hiesiger Sicht berührt die Abweichung die Grundzüge der Planung nicht und scheint insoweit vertretbar, sodass der Erteilung einer entsprechenden Befreiung aus gemeindlicher Sicht nichts entgegensteht.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig. Die Entscheidung über die Baugenehmigung sowie der beantragten Befreiung obliegt dem Landrat samt Würzburg im Rahmen des weiteren Verfahrens.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag einschließlich der beantragten Befreiung bezüglich der GFZ das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 11 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 11.1 Der Schuldenstand der öffentlichen Körperschaften am 31.12.2019; Artikel aus der Fachzeitschrift "Die Gemeindekasse"-Ausgabe 8/2021

Sachverhalt:

In der Zeitschrift „Die Gemeindekasse“, Ausgabe 8/2021, wurde der Artikel „Der Schuldenstand der öffentlichen Körperschaften am 31.12.2019“ veröffentlicht. Dieser wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 11.2 Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG)

Sachverhalt:

Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst sind Pflichtaufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis (Art. 83 Abs. 1 der Verfassung, Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – BayFwG). Auch die Pflichtaufgaben der Landkreise nach Art. 2 BayFwG gehören zu deren eigenem Wirkungskreis. Die mit der Sitzungseinladung übermittelte Bekanntmachung des Bay. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration enthält, soweit sie die Gemeinden und Landkreise anspricht, Hinweise auf die Rechtslage und Empfehlungen.

Der Marktgemeinderat den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 11.3 Reform der Grundsteuer - Der bayerische Weg; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag April 2021

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe April 2021, wurde der Artikel „Die Reform der Grundsteuer – Der bayerische Weg“ von Herrn Hans-Peter Mayer (Bay. GT) veröffentlicht. Dieser wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 11.4 Digitalisierung des ländlichen Raums - Wie weit noch bis zum Gipfel?; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag April 2021

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe April 2021, wurde der Artikel „Digitalisierung des ländlichen Raums – Wie weit noch bis zum Gipfel?“ von Herrn Dr. Uwe Brandl veröffentlicht. Dieser wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 11.5 Sitzungen der (Markt-)Gemeinderäte und der Ausschüsse; Maskenpflicht und Negativtest; RKI-Vorgaben zu "engen Kontaktpersonen mit erhöhtem Infektionsrisiko"

Sachverhalt:

Mit der Sitzungseinladung wurden ein Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 26.04.2021 zur Maskenpflicht und zum Negativtest für Teilnehmer an Sitzungen der Stadt- und Gemeinderäte, Kreistage und Bezirkstage und ihrer Ausschüsse übermittelt. Das IMS nimmt Bezug auf eine Entscheidung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 07.04.2021 – 4 CE 21.601 –. Der Beschluss des BayVGH vom 07.04.2021 wurde ebenfalls beigefügt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 11.6 Gesetz zur Änderung der GO, LKrO, BezO und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie; Hybridsitzungen

Sachverhalt:

Mit der Sitzungsladung wurde zum Thema „Hybridsitzungen“ ein Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 03.05.2021 sowie ein IMS vom 29.04.2021 zur Kenntnisnahme übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 11.7 Verringerung des Infektionsrisikos in den Sitzungen kommunaler Gremien

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 3. Mai 2021 gibt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Hinweise zu den Möglichkeiten einer infektionsschutzgerechten Durchführung von Gremiensitzungen und Minimierung der Infektionsrisiken.

Die Einstufung enger Kontaktpersonen im Falle eines Ausgesetztseins gegenüber dem Coronavirus SARS-CoV-2 obliegt –so das Ministerium– der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, die nach den konkreten Umständen des Einzelfalls entscheidet.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 11.8 Verschiedene Mitteilungen

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert zu folgenden Themen

- Spielplatz Holzkirchhausen
- Gewässerentwicklungskonzept
- Antrag Jagdgenossenschaft Holzkirchhausen
- Wasserrohrbruch in der Fernwasserleitung
- Einladung des Umweltbeauftragten Holger Linke

Aus den Reihen des Marktgemeinderates wird zu folgenden Themen informiert

- Veranstaltung Bund Naturschutz (Ameisen)
- Antrag Kreistag zur Änderung der Radwegführung zur Romantischen Straße

Der Marktgemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

Tobias Klembt
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer